Inkrafttreten von Bauleitplänen

77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wiehl „Wiehl – Tannhäuser Straße“
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 63 „Wiehl - Tannhäuserstraße“

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Darstellung an der Tannhäuser Straße an die tatsächliche Situation angepasst werden.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 63 ermöglicht die Errichtung eines Wohnhauses im Bereich der Tannhäuser Straße Nr. 35.
Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Wiehl – Tannhäuser Straße“ beschlossen. Die Bezirksregierung Köln hat die 77. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 29.11.2012, Az.: 35.2.11-70-64/12 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Beschluss über den Flächennutzungsplan und dessen Genehmigung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Änderung wird gemäß § 6 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 29.03.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 63 „Wiehl – Tannhäuser Straße“ als Satzung beschlossen.

Vorstehender Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die oben genannte Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird ab dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstr. 1, Zimmer 55-57, während den Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Der geänderte Flächennutzungsplan wird ebenfalls ab dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstr.1, Zimmer 55-57, während der Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.
Die Geltungsbereiche der Bauleitpläne sind aus unten stehenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiehl geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 21.01.2013

Az: 612624/63
612077/77
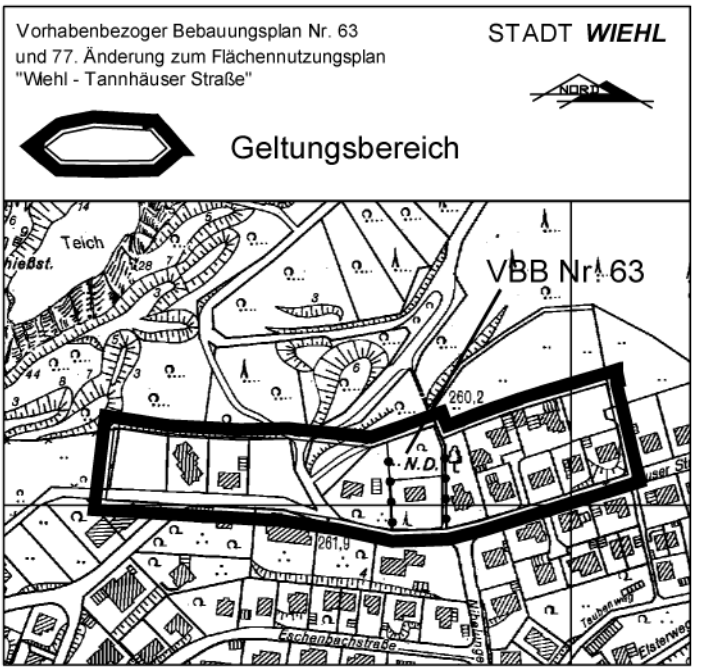
Becker-Blonigen, Bürgermeister